

Begleitung von Kindern ins Schwimmbad

Im Arbeitsblatt A8 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen ist angegeben das für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich ist. Bei einer Unterweisung des Personals eines Schwimmbades fragten mich die Kassenkräfte. „Was bedeutet genau - geeignete Begleitperson -“.

Dipl.-Ing. Ralf Degner, Am Sodenmatt 23, D-28259 Bremen

Einleitung

Bei allen Arten von Schwimmbädern müssen Kinder bis zu einem bestimmten Alter von einer geeigneten für sie verantwortlichen Person begleitet werden. Dieses bestimmte Alter sowie der Grad der Verantwortung müssen vom Schwimmbadbetreiber unter Berücksichtigung nationaler Vorschriften und Richtlinien festgelegt werden. Für gewöhnlich beträgt dieses Alter acht Jahre. [GQD]

In Deutschland ist das Alter im Muster für eine Haus- und Badeverordnung angegeben. „Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (also bis zum 7. Geburtstag) ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.“ [GQN].

Alter der Begleitperson

Eine Rückfrage, am 21.2.2019 bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen ergab: Grundsätzlich kann jede Person mit einem Alter ab 7 Jahren Begleitperson für ein Kind unter 7 Jahren sein. Ob diese Person geeignet ist, entscheidet die Kassenkraft (Anmerkung: bzw. der Kassenautomat“.

Hier drängt sich die Frage nach der Risikoanalyse auf: Ist ein Kind im Alter von vielleicht 8 oder 9 Jahren, derart risikobewusst, das es eine ständige Aufsicht für ein anderes Kind übernehmen kann. Das es das beaufsichtigte Kind auf Risiken hinweist und durchsetzungsfähig genug ist, ein Fehlverhalten des beaufsichtigten Kindes zu unterbinden.

Elternaufsicht

Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr Schwimmbad gilt die Elternaufsicht. Dies bedeutet, dass nur die Eltern des Kindes oder Erziehungsbeauftragte Personen als Begleitperson in Betracht kommen.

Personensorgeberechtigte Person

Alle Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben – also grundsätzlich die Eltern. Keine personensorgeberechtigten Personen sind z. B. Verwandte, Geschwister oder Lebenspartnerinnen oder -partner. Liegt das Sorgerecht nicht

bei den Eltern, sondern z. B. bei einem Vormund, dann ist diese Person personensorgeberechtigt im Sinne des Jugendschutzgesetzes.“ [GTJ]

Erziehungsbeauftragte Person

Jede Person ab 18 Jahren, die eine Vereinbarung mit den Eltern über die Beaufsichtigung getroffen hat. Das Gesetz spricht an dieser Stelle von der „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“ [GTJ]

Die **Vereinbarung** muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. Das heißt, es muss genau zwischen den Eltern und der erziehungsbeauftragten Person abgesprochen werden, wann, wie und wo die Beaufsichtigung über das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen wahrgenommen wird. Es darf keine Gefälligkeit der Betreuerin oder des Betreuers sein, sondern sie oder er muss sich ernsthaft für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten [GTJ].

Mit „**Erziehungsaufgaben**“ ist in erster Linie die Beaufsichtigung oder die Betreuung gemeint. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen, aber auch andere vor Schäden bewahren, die durch das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen verursacht werden könnten. Die Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe kann zeitweise, aber auch dauerhaft übernommen bzw. übertragen werden. Auch eine stillschweigende Vereinbarung ist möglich, wenn die Eltern immer wieder mit der gleichen Person verabredet haben, die Aufsicht über das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen zu übernehmen, z. B. mit dem volljährigen Onkel [GTJ]

Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person in der Lage ist, die Beaufsichtigung tatsächlich wahrzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Begleitung regelmäßig während der Begleitungsphase um die ihr anvertraute Person kümmert. (Das bedeutet: Sie muss die Person im Auge behalten [GTJ].

Die erziehungsbeauftragte Person muss ihre Berechtigung darlegen, wenn sie danach gefragt wird. Über die Form der Darlegung sagt das Gesetz nichts, dies kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht notwendig, denn Missbrauch kann auch bei einem schriftlichen Nachweis nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr muss die Berechtigung als erziehungsbeauftragte Person nachvollziehbar sein. [\$GTJ]

Fazit

Geeignete Personen für die Begleitung von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind die Eltern des Kindes oder eine von den Eltern beauftragte volljährige Person sein.

Quellen

[\$GOD] Schwimmbäder für öffentliche Nutzung, Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb; DIN EN 15288-2, 2018

[\$GQN] Muster einer Haus- und Badeordnung, Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, Arbeitsblatt DGfDB A 8, 2017

[\$GTJ] Jugendschutz – verständlich erklärt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit 11018 Berlin www.bmfsfj.de